

**Satzung**  
**des Vereins**  
**„Förderkreis Rudi-Stephan-Gymnasium Worms“**

**§ 1**

**Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Verein trägt den Namen  
„Förderkreis des Rudi-Stephan-Gymnasiums Worms“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Worms.
- (3) Der Förderkreis ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Worms eingetragen.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein unterstützt das Rudi-Stephan-Gymnasium Worms bei seinen erzieherischen und schulischen Aufgaben sowie der Öffentlichkeitsarbeit. Dabei soll die Tradition der Schule als altsprachliches Gymnasium besonders gepflegt werden.
- (2) Zu den Aufgaben des Förderkreises gehört insbesondere
  1. die Mitwirkung bei der Herausgabe der Schulzeitung „HUMANITAS,
  2. die Unterstützung der Schule bei der Durchführung von Veranstaltungen sowie
  3. die Gewährung von materiellen Hilfen bei der Beschaffung von Unterrichtsmaterialien und sonstigen Initiativen des Rudi-Stephan-Gymnasiums.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Für die Mitgliedschaft im Förderkreis sollen insbesondere die Eltern von Schülerinnen und Schülern sowie ehemalige Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums gewonnen werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Etwas anderes gilt nur, wenn der Vorstand einen Aufnahmeantrag ablehnen will. In diesem Fall ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
- (4) Mitgliedern des Vereins, die sich in besonderer Weise um die Verwirklichung der Ziele des Vereins verdient gemacht haben, kann mit ihrem Einverständnis durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten, den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten sowie dem Ansehen und den Interessen des Vereins keinen Schaden zuzufügen.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt oder den Tod des Mitglieds, den Ausschluss aus dem Verein oder dessen Auflösung.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich bis spätestens zum 30. September des jeweiligen Jahres abzugeben und von diesem zu bestätigen.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Vereinsmitglied durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

## **§ 7**

### **Einnahmen des Vereins**

- (1) Der Verein verwirklicht seine Ziele insbesondere durch
  1. die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen,
  2. Spenden sowie
  4. sonstige Zuwendungen privater oder öffentlicher Stellen.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Die Einziehung der Mitgliedsbeiträge soll halbjährlich oder jährlich im Abbuchungsverfahren erfolgen.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können erstattet werden.

**§ 9****Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins an, die bei der Versammlung anwesend sind.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens jedes dritte Jahr statt.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte von 5% der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung soll eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Für eine ordnungsgemäße Einladung ist es ausreichend, den Termin der Mitgliederversammlung in der Wormser Zeitung oder in der Schulzeitung „HUMANITAS“ bekannt zu geben.
- (5) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung bekannt zu geben. Dies gilt für eine Einladung nach Absatz 4 Satz 3 entsprechend.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem deren Beschlüsse schriftlich festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall seinem Vertreter zu unterschreiben.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Sofern nicht von mindestens einem Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird, können Beschlüsse offen durch Handzeichen gefasst werden.

## § 10

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere
  1. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands über die drei vergangenen Vereinsjahre, es sei denn, der vorbezeichnete Bericht wird zum Tagesordnungspunkt einer außerordentlichen Mitgliederversammlung,
  2. die Entgegennahme des Kassenberichts und der Prüfung der Jahresrechnung,
  3. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
  4. die Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
  5. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

## § 11

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  1. dem 1. Vorsitzenden,
  2. dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter
  3. dem Schatzmeister,
  4. dem Schriftführer sowie
  5. bis zu vier Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.
- (3) Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden.
- (4) Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

## § 12

### **Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere
  1. die Erstattung des Jahresberichts gegenüber der Mitgliederversammlung,
  2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie
  3. die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen zur Verwirklichung des Vereinszwecks.
- (3) Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern verwaltet. Dem Schatzmeister obliegt die Erstattung des Kassenberichts gegenüber der Mitgliederversammlung.
- (4) Zu den Aufgaben des Schriftführers gehört die Erledigung des Schriftverkehrs des Vereins in Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern. Der Schriftführer hat insbesondere das Protokoll bei der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen zu führen.
- (5) Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Dabei sollen den übrigen Vorstandsmitgliedern die vorgesehenen Tagesordnungspunkte mitgeteilt werden. Zu den Sitzungen des Vorstands sollen auch der Direktor des Rudi-Stephan-Gymnasiums, der Schullelternsprecher und der Schülersprecher eingeladen werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich in einem Protokoll festzuhalten, das vom Schriftführer und vom 1. bzw. dem 2. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

**§ 13****Rechnungsprüfung**

- (1) Die Kassenführung des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Schatzmeisters.
- (3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 14****Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen dem Rudi-Stephan-Gymnasium zu, das die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.